



Marktplatz der Projekte

LAGA-M23
Kompost
Deponiev
Kunststoffe
LKreiWiG

Bau- und Abbruchabfälle
BioabfallV
VerpackG
GewerbeabfallV
AVV
PV-Anlagen
Termine

Ausblick zum Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Falk Fabian

LUBW, Referat 35 „Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit“

falk.fabian@lubw.bwl.de



Baden-Württemberg

Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Ausgangslage

- Nachhaltige Ressourcenschonung durch Recycling sicherstellen
- Asbest in Gebäuden – die versteckte Gefahr!?!
- Nationaler Asbestdialog (“Leitplankenmodell”)
- Qualitätsgesicherte (etablierte) Recyclingbaustoffe
- Wirksame Ausschleusung von asbesthaltigen Materialien aus dem Stoffkreislauf
- LAGA-ATA Bericht des Erfahrungsaustausches
[„Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“](#) (April 2020)



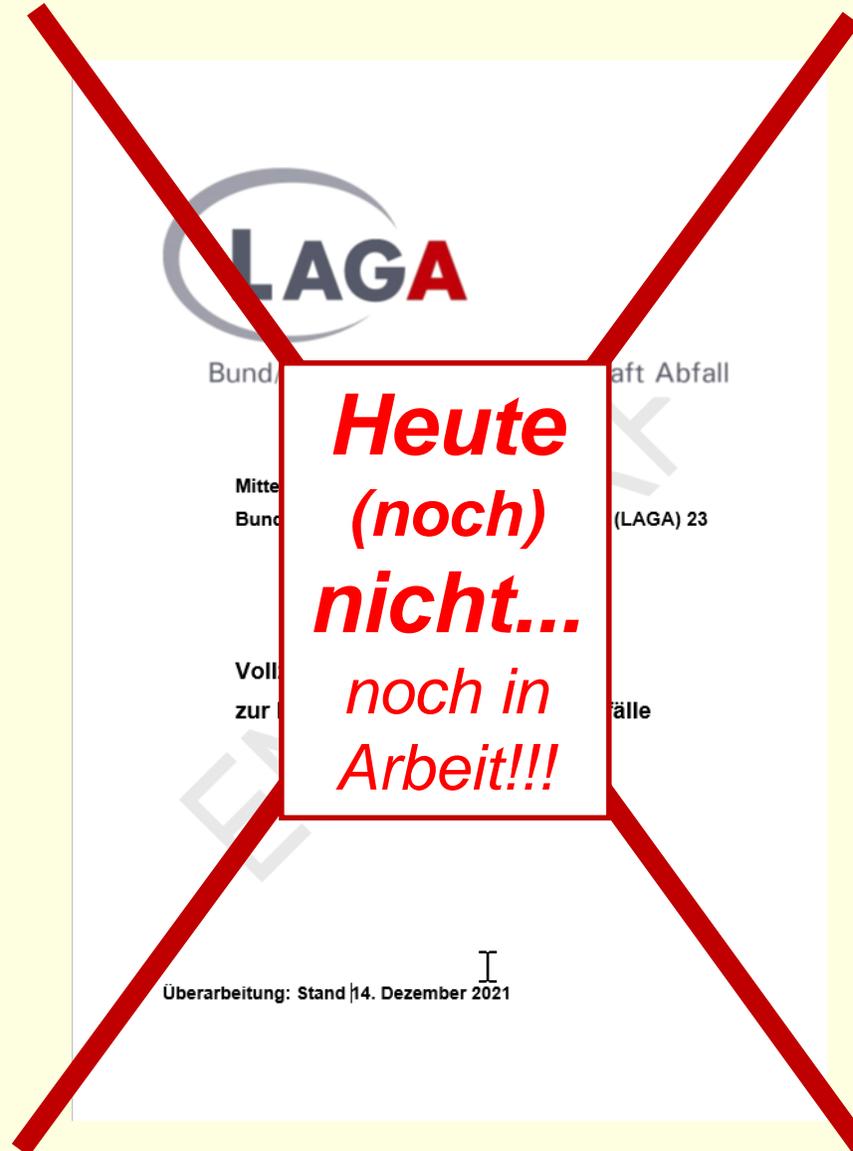
**Strukturelle Anpassungen in der Strategie
zum Umgang mit Asbest im Baustoffrecycling**



Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

LAGA-Auftrag in 2020
zur Überarbeitung
LAGA M23
(Einberufung LAGA
Ad-hoc Ausschuss zur
Überarbeitung M23)

*Geregeltes LAGA-
Verfahren mit
Verbändeanhörung,
vorr. April 2022*



“Meilenstein” UMK-Beschluss 55/2021

(Nov. 2021)

- Ausschleusung von Asbest unter Sicherstellung Baustoffrecycling
- Systematisches Vorgehen (“Säulenkonzept”) zur Ausschleusung
- “Mandat” für Beurteilungswert zur “Asbestfreiheit”
-

Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Säule „Erkundung vor Abbruch – Selektiver Rückbau“

- Recycling beginnt in der Vorbereitung zum Abbruch am Gebäude
- bereits vor der “faktischen” Entstehung der Abfälle muss klar sein, was für Abfälle entstehen und wie diese zu bewirtschaften sind (im Hinblick bei Asbest ohnehin durch arbeitsschutztechnische Erfordernisse!)
- Übergeordnetes Ziel/Zweck: Vermeidung und hochwertige Verwertung von Bau – und Abbruchabfällen nach §§ 6,7 KrWG zu ermöglichen,
 - Schadstofferkundung (Rückbaukonzept)
 - getrennte Erfassung, insbesondere schadstoffhaltige Bauteile getrennt erfassen
 - Selektiver / Geordneter Rückbau
- In BW bereits durch § 3 Abs. 4 LKreiWiG („Abfallverwertungskonzept“) für verfahrenspflichtige Bauvorhaben geregelt

(Formblätter und Hinweise: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>)

Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Säule „Erkundung vor Abbruch – Selektiver Rückbau“

Version: 1.1 Stand: 08.07.2021

Verwertungskonzept – Teil B – Abfälle aus Abbruch/Teilabbruch

Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs:
(Kurze Beschreibung)

Baubeginn vor 31.10.1993⁴
 Baubeginn ab 31.10.1993⁴
 Gebäudeteile vor 31.10.1993⁴
 Sonstiges:

B1 - Bisherige Nutzungen:

B2 - Durch die Nutzungen zu erwartende Schadstoffkontaminati

⁴ Bei Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen ist der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. S. 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Die Vorlage des Abfallverwertungskonzeptes ersetzt nicht die Anzeige bei der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde.

⁵ Abfallschlüssel nach der [Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis \(Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV\)](#)

⁶ einschließlich einer dafür erforderlichen Vorbehandlung

⁷ Sonderabfallverbrennungsanlage

- 2 -

in, was für Abfälle entstehen und wie diese zu
sschutztechnische Erfordernisse!)

ertung von Bau – und Abbruchabfällen nach §§

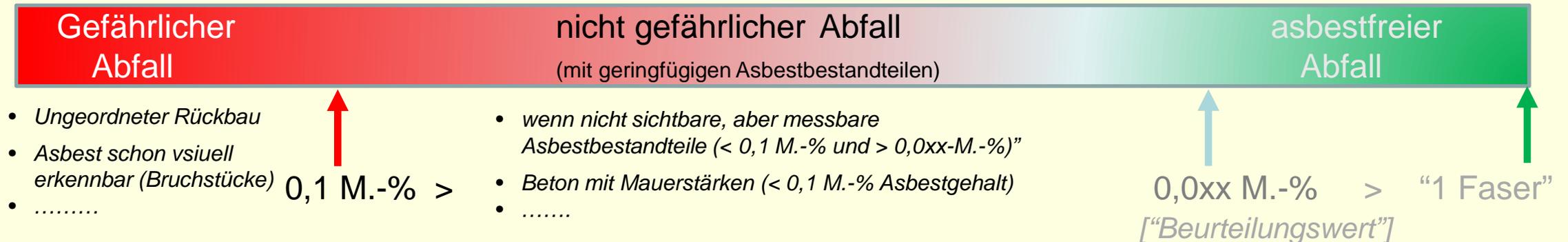
vorhaben

(Formblätter und Hinweise: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>)

Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Säule „Abfalleinstufung – Asbestfreiheit“

- Festgelegter Wert zur Einstufung der Gefährlichkeit ab $\geq 0,1$ Masse-% Asbestgehalt
- Bau- u. Abbruchabfälle mit geringen ($< 0,1$ M.-%) Asbestgehalt (-> Deklaration nach LAGA-Bericht als „nicht gefährlicher“ Abfall mit „enthält geringfügig Asbestbestandteile“)
- Festlegen eines geeigneten Wertes/Konvention zur Beurteilung einer „Asbestfreiheit“ (als Abschneidekriterium – Inputbasierte Ansatz beim RC) unter Berücksichtigung:
 - Natürliche Hintergrundbelastung (100 - 150 Fasern pro m^3 [Quelle: LfU Bayern])
 - Reproduzierbarkeit von Untersuchungen im Hinblick auf Unsicherheiten Probenahme (Heterogenität) und methodenspezifischen Bestimmungs-/Nachweisgrenzen
 - Natürliches Asbest in Gesteinsvorkommen ($< 0,1$ M.-% kein Inverkehrbringungsverbot!)



Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen

Säule „Abfalleinstufung – Asbestfreiheit“

- Festgelegter Wert zur Einstufung der Gefährlichkeit ab $\geq 0,1$ Masse-% Asbestgehalt
- Bau- u. Abbruchabfälle mit geringen ($< 0,1$ M.-%) Asbestgehalt (-> Deklaration nach LAGA-Bericht als „nicht gefährlicher“ Abfall mit „enthält geringfügig Asbestbestandteile“)
- Festlegen eines geeigneten Wertes/Konvention zur Beurteilung einer „Asbestfreiheit“ (als Abschneidekriterium – Inputbasierte Ansatz beim RC) unter Berücksichtigung:
 - Natürliche Hintergrundbelastung (100 - 150 Fasern pro m^3 [Quelle: LfU Bayern])
 - Reproduzierbarkeit von Untersuchungen im Hinblick auf Unsicherheiten Probenahme (Heterogenität) und methodenspezifischen Bestimmungs-/Nachweisgrenzen
 - Natürliches Asbest in Gesteinsvorkommen ($< 0,1$ M.-% kein Inverkehrbringungsverbot!)





Marktplatz der Projekte

LAGA-M23
Kompost
Deponiev
Kunststoffe
LKreiWiG

Bau- und Abbruchabfälle
BioabfallV
VerpackG
GewerbeabfallV
AVV
PV-Anlagen
Termine

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

